

Einsatz von Umweltgutachtern¹ im Herkunftsnachweisregister

Umweltgutachter garantieren die Qualität und Verlässlichkeit der Informationen im Herkunftsnachweisregister, insbesondere wenn über die reine Herkunft von Strom hinausgehende Umweltaspekte dokumentiert werden.

Umweltgutachter sind nur solche im Sinne des Umweltauditgesetzes, die über folgende Zulassung in den Zulassungsbereichen verfügen:

- 35.11.6 Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z. B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung und/oder
- 35.11.7 Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung und/oder
- 38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung.

Für die Begutachtung von KWK-Anlagen ist der folgende Zulassungsbereich erforderlich:

- 35.30.6 Wärmeversorgung

Zudem ist Umweltgutachter, wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung für die oben genannten Bereiche verfügt und nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 und 2 des Umweltauditgesetzes im Bundesgebiet tätig werden darf.

Nachfolgend listen wir sämtliche Fälle auf, in denen der Umweltgutachter im Rahmen des Vollzugs des Herkunftsnachweisregisters tätig werden muss:

1. Anlagenregistrierung

- a) Biomasseanlagen (Anlagen, die ausschließlich Biomasse einsetzen und Mischfeuerungsanlagen) > 100 kW, vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 HkRNDV
- b) hocheffiziente KWK-Anlagen > 100 kW, vgl. § 22 Abs. 1a HkRNDV

2. Anlagendatenänderung

Bestätigung von Daten bei Biomasseanlagen (siehe oben) > 100 kW, bei denen sich die Daten des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5, 8 und 9, Absatz 1a und 3 HkRNDV ändern, soweit die Änderung nicht der zuständige Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes vorher übermittelt oder diese im Marktstammdatenregister bestätigt hat, vgl. § 24 Abs. 2 S. 1, 2 HkRNDV.

¹ „Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen“ gemäß § 2 Nr. 11 HkRNDV werden in diesem Text zum Zwecke der einfacheren Lesbarkeit zusammenfassend als „Umweltgutachter“ bezeichnet.

3. Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN)

- a) vor der Ausstellung von HKN für Pumpspeicherkraftwerke mit natürlichen Zuflüssen oder Laufwasserkraftwerke, die mittels Pumpbetrieb den Pegelunterschied regulieren:
 - Wirkungsgradfaktor, vgl. § 13 Abs. 3 S. 1 HkRNDV
 - Bestätigung der erzeugten Strommenge und der für den Pumpbetrieb aufgewendeten Strommenge, vgl. § 13 Abs. 4 S. 2 HkRNDV
- b) vor der Ausstellung von HKN für Biomasseanlagen > 100 kW:
 - Bestätigung der Strommenge und der Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe mittels Einsatzstofftagebuch, vgl. § 42 Abs. 1 HkRNDV
 - daneben: Pflicht zur Inaugenscheinnahme der Anlage in Abständen von höchstens 15 Monaten, vgl. § 42 Abs. 3 S. 2, 3 HkRNDV
- c) vor der Ausstellung von HKN bei Anlagen > 250 kW, zu denen der Arealnetzbetreiber die Strommengen mitteilt, weil diese dem Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung nicht vorliegen, vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 HkRNDV:
 - Bestätigung der produzierten Strommenge
- d) vor der Ausstellung von KWK-HKN Bestätigung der Angaben nach § 12 Abs. 1a S. 2 HkRNDV bei hocheffizienten KWK-Anlagen

4. Zusatzinformationen auf HKN

- a) Bestätigung von Daten bei Anlagenregistrierung bzw. vor der HKN-Ausstellung: Zusatzangaben „zur Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage“ vgl. § 16 Abs. 2 HkRNDV; Kapitel 5 der Nutzungsbedingungen des HKNR
- b) vor der Entwertung von HKN bei optionaler Kopplung, vgl. § 30a Abs. 4 HkRNDV

5. Vorlage weiterer Unterlagen auf Nachfrage des UBA, vgl. § 44 Abs. 2 HkRNDV

Nachweis durch umweltgutachterliche oder sonstige Begutachtung für Daten zur Stromproduktion nach § 12 Absatz 1 und 3, Daten zur Stromproduktion im Grenzkraftwerk nach § 14 Absatz 2, Daten zur Anlagenregistrierung nach § 21 Absatz 1 bis 3 und zur erneuten Anlagenregistrierung nach § 26 Absatz 3 HkRNDV auf Anfrage des UBA möglich.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-6577
Fax: +49 340-2103-6577
hknr@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

**FG V 1.7, FG V 1.9
Umweltbundesamt**

Stand: 08/2025